

## Hausordnung gemäß § 2 (2) BaySchO

Ver. 12\_2016

**Bei der Erfüllung der Aufgaben der Schule wirken alle Beteiligten vertrauensvoll zusammen.**

(gem. BayEUG Art. 2 Abs. 4)

### 1. Allgemeines Verhalten in der Schule

Unsere Schulgemeinschaft unterscheidet sich in Religion, nationaler Herkunft und Vorbildung. Deshalb müssen wir uns alle um Toleranz und Integration bemühen.

### 2. Umwelt und Gesundheit

Sowohl im Schulgebäude als auch auf dem Schulgelände rauchen wir nicht und konsumieren keinen Alkohol.

Umweltschutz geht uns alle an. Deshalb wählen wir Produkte aus, die wenig Abfall erzeugen. Unseren eigenen, aber auch herumliegenden Abfall werfen wir in die dafür vorgesehenen Behälter. Dies erfordert u. a. auch die Rücksicht auf das Reinigungspersonal. Außerdem schonen wir die Umwelt durch einen sparsamen Umgang mit Energie und Rohstoffen.

### 3. Pünktlichkeit

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an den verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

### 4. Unterrichtsfremde Gegenstände

Geräte und Gegenstände, welche den Unterricht, den Erziehungsauftrag, die Ordnung der Schule oder den Schulbetrieb stören könnten, benutzen wir nicht. Im Unterricht schalten wir das Mobiltelefon aus, ansonsten kann es uns abgenommen werden.

Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen ist selbstverständlich verboten.

### 5. Ordnung im Schulgebäude

Den Anordnungen des Direktorates, der Lehrkräfte und der Hausmeister leisten wir Folge.

Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften auf dem Schulgelände müssen von uns immer eingehalten werden.

Während der kurzen Pausen dürfen wir das Schulgelände aus Gründen des gesetzlichen Unfallschutzes nicht verlassen. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen und Werkstätten ist uns zu diesen Zeiten ebenfalls grundsätzlich untersagt.

In den Praxis- und Übungsräumen tragen wir stets Arbeitskleidung. Auch für den Sportunterricht bringen wir geeignete Sportkleidung und saubere Hallenturnschuhe mit. Für die Computerräume gelten gesonderte Bestimmungen. Über diese informieren wir uns vor Ort und befolgen sie.

### 6. Parken

Autos, Kraft- und Fahrräder dürfen wir nur auf den für uns freigegebenen Flächen abstellen. Bei Verstößen besteht die Gefahr des Abschleppens. Auf dem Schulgelände ist zudem nur Schrittempo erlaubt. Es gilt die StVO.

### 7. Feuerwehrezufahrt, Feueralarm

In den Feuerwehrezufahrten besteht absolutes Halteverbot. Fahrzeuge, welche die Zufahrten und Fluchtwege versperren, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Bei Feueralarm verlassen wir alle unverzüglich das Schulgebäude auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen. Die Fluchtwegpläne hängen in jedem Raum aus. Der Alarmplan wird jährlich in allen Klassen bekannt gegeben.

### 8. Schulversäumnisse (§ 20 BaySchO)

Bei Abwesenheit müssen wir uns vor Unterrichtsbeginn, d. h. bis 7.45 Uhr telefonisch, per Mail oder per Fax entschuldigen. Die schriftliche Entschuldigung ist innerhalb einer Woche, bei Blockbeschulung innerhalb von drei Tagen nachzureichen.

Bei vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Teilnahme an Prüfungen und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, amtlichen Vorladungen, wichtigen Familiereignissen) müssen wir rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Schulleitung.

Unterrichtsbeurlaubung wird grundsätzlich nicht gewährt für Arzttermine (ausgenommen bei Behandlung einer akuten Erkrankung), Fahrstunden, dringende Arbeiten im Betrieb, Erholungsurlaub.

Über kurzfristig notwendige Beurlaubungen im Umfang bis zu einem halben Tag entscheidet die Klassenleitung oder die in der Klasse anwesende Lehrkraft.

### 9. Haftung

Wir alle sind zur pfleglichen Behandlung der Einrichtungsgegenstände verpflichtet. Schulgebäude und Schulgrundstück halten wir sauber. Festgestellte Beschädigungen melden wir unverzüglich. Für schuldhaftes Verunreinigen und Sachbeschädigungen sind wir zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Schule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Zur Vermeidung von Diebstählen ist es sinnvoll, dass wir Bargeld und Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt lassen.

**Verstöße gegen die Hausordnung können mit Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 BayEUG geahndet werden.**

Josef Schmidbauer, Oberstudiendirektor, Schulleiter

## Informationen zum Nachteilsausgleich

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

mit diesem Schreiben wollen wir Sie über den Nachteilsausgleich und Notenschutz bei vorliegender Lese-Rechtschreib-Störung nach der Schulordnung (BaySchO) informieren.

### Bezeichnung

Bis zum Schuljahr 2015/2016 wurde an den Schulen ein Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz für Legasthenie (Lese-Rechtschreib-Störung) oder Lese-Rechtschreib-Schwäche bei vorliegendem Nachweis und einer Stellungnahme des Schulpsychologen gewährt. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird nur noch mit dem Begriff Lese-Rechtschreib-Störung (isoliert oder in Kombination) gearbeitet.

- a) Die Legasthenie ist mit der Lese-Rechtschreib-Störung identisch.
- b) Die Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) wird übergangsweise als Lese-Rechtschreib-Störung weitergeführt.
- c) Für die isolierten Formen – Lesestörung, Rechtschreibstörung, Leseschwäche, Rechtschreibschwäche – gelten dieselben Regelungen.

### Nachteilsausgleich nach §33 BaySchO

Bei Maßnahmen zur Veränderung der Bedingungen von Leistungsfeststellungen unter Wahrung der Prüfungsanforderungen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**.

Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung oder ein besonderes Layout der Aufgabenstellungen.

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).

### Notenschutz nach §34 BaySchO

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet oder werden Noten abweichend gebildet, so handelt es sich um **Notenschutz**.

Maßnahmen des Notenschutzes sind beispielsweise ein Verzicht auf die Bewertung von Rechtschreibleistungen oder eine stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfung bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreib-Störung.

Notenschutz wird unter anderem bei Lese-Rechtschreib-Störung, isolierter Rechtschreib-Störung, Hör- und Sehschädigung, Autismus oder körperlich-motorischer Beeinträchtigung gewährt.

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutzes ist eine Zeugnisbemerkung erforderlich, welche die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).

### Verfahren

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bzw. eines Notenschutzes setzt stets einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schüler voraus. Diesem Antrag sind ein Nachweis über Art, Umfang und ggf. Dauer der Beeinträchtigung zum Beispiel durch ein fachärztliches Gutachten bzw. eine schulpsychologische Stellungnahme beizufügen.

### Sonstiges

Ein Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für das laufende Schuljahr muss der Schule spätestens bis zum Freitag der ersten vollen Unterrichtswoche eingereicht werden. Wurde der Antrag auf Nachteilsausgleich oder Notenschutz an unserer Schule bereits gewährt, so behält diese Genehmigung auch ohne einen weiteren Antrag ihre Gültigkeit für das aktuelle Schuljahr. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

**Weitere Informationen erhalten Sie bei der Staatlichen Schulberatungsstelle unter der Telefonnummer 0941-22036**